

a. Update Transformation SGB IX 2022

b. Formulierung der Änderungsverträge

c. WBVG-Verträge und Kosten der Unterkunft

a. Update Transformation SGB IX 2022

In dem Beschluss der Vertragskommission war als letzter Termin für die Abgabe der Angebotsunterlagen (Kalkulation, Flächenaufteilung bei Besonderen Wohnformen und Ausgestaltung der Leistungen gemäß der Transformationsvereinbarung) der 31.12.2021 festgelegt.

Nach intensiver Diskussion um diese Frist ist jetzt eine Verlängerung bis zum 14.01.2022 verabredet. Eine Änderung der Transformationsunterlagen erfolgt nicht. Die Fristverlängerung wird im Sitzungsprotokoll der VK festgehalten.

Diese Frist gilt allerdings nur, wenn dem zuständigen Leistungsträger (oder der Kosoz) bis zum 31.12.2021 angezeigt wird, dass die Unterlagen erst später geliefert werden können. Mit einer weiteren Verlängerung der Frist ist derzeit nicht zu rechnen.

Wenn eine Fristverlängerung vereinbart wird, verlängert sich die Rückmeldefrist der Leistungsträger entsprechend bis den 14.02.2021.

Die Unterlagen können auch in Teilen geliefert werden. So kann bei bisher nicht abgestimmter Flächenverteilungen in Besonderen Wohnformen, diese möglichst schnell an den LT übermittelt wird. Die Kalkulation für die Kosten der Unterkunft sollte auf der Grundlage der gewünschten Flächenverteilung berechnet und angekündigt werden, wenn dieses noch nicht geschehen ist.

b. Formulierung der Änderungsverträge

Aktuell versenden die Leistungsträger „Änderungsverträge zum Fortwirken des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH SGB IX)“. Dieses Verfahren ist auf Landesebene verabredet und vereinbart, damit für alle die Möglichkeit besteht, ab Januar 2022 Vergütungen abrechnen zu können, denn die Überleitungen enden definitiv zum 31.12.2021.

Bitte prüfen Sie, ob in dem Vertragsangebot unter § 5 Abs. 3 folgendes formuliert ist:

Kommt es vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zum Abschluss einer Transformationsvereinbarung im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX, wird dieser Änderungsvertrag über das Fortwirken des Überleitungsvertrages **ab dem Geltungszeitpunkt der Vereinbarung gegenstandslos. Gleiches gilt bei einem Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 134 SGB IX** für dieses Leistungsangebot. ~~Für das Inkrafttreten von Entscheidungen der Schiedsstelle gilt § 126 Abs. 3 SGB IX.~~

Wenn diese Formulierung enthalten ist, empfehlen wir das Vertragsangebot zu unterschreiben, wenn nicht geben Sie uns bitte eine Rückmeldung. Achtung, der letzte rot markierte und durchgestrichene Satz muss nicht vereinbart werden, da diese Regelung automatisch gilt.

Für den Fall, dass Sie eine Transformationsvereinbarung anstreben, gilt diese nach den aktuellen Regelungen bei Einhaltung des Zeitplans rückwirkend bis zum 01. Januar 2022 und löst obige Änderungsvereinbarung ab.

c. Besondere Wohnform –Entgelterhöhung bei Transformation (§ 9 WBVG)

Leistungserbringer, die Leistungsangebote in besonderen Wohnformen (rückwirkend) transformieren wollen, sollten ein (dem voraussichtlichen Stand nach der Transformation entsprechendes) ggf. erhöhtes Entgelt entsprechend den Vorgaben des § 9 WBVG rechtzeitig ankündigen.

Damit eine erhöhte Vergütung auf noch nicht abschließend verhandelter Grundlage nicht nur von den Trägern der EGH, sondern auch von den Grundsicherungsträgern möglichst reibungslos und einheitlich akzeptiert wird, hatten wir das MSGJFS darum gebeten, die Grundsicherungsträger landesweit über die anstehende Transformation in Besonderen Wohnformen zu informieren.

Dies ist nunmehr anhand fachaufsichtlicher Hinweise erfolgt (siehe Anhang), die alle Grundsicherungsämter in S-H erhalten haben sollten.

Nach unserem Verständnis hiervon ist das Entgelterhöhungsverfahren nach § 9 WBVG vollständig durchzuführen. Im Anschluss ist für das Wohnen das entsprechend erhöhte Entgelte abzurechnen. Dafür sind die Wohnkosten im Vertrag anzupassen und diese angepassten Verträge (bzw. die Anlage 1 zum Mustervertrag) müssen dann dem Träger der Grundsicherung vorgelegt werden.

Soweit sich nach Abschluss der (rückwirkenden) Verhandlungen zur Transformation herausstellt, dass die Wohnkosten geringer als angekündigt ausfallen, soll es nach Ausführungen des MSGJFS mit den zukünftigen Zahlungen der Kosten der Unterkunft folgendermaßen „verrechnet“ werden: "Das für die Vergangenheit zu viel gezahlte Entgelt hat der Leistungserbringer dem Leistungsberechtigten zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist vom Sozialhilfeträger als zufließendes Einkommen entsprechend an-zurechnen." Weitere Einzelheiten hierzu können Sie dem Schreiben des MSGJFS entnehmen.

Darüber hinaus befinden sich im Anhang auch Informationen des BMAS zur Erhöhung der Wohnkosten in besonderen Wohnformen, die uns vom MSGJFS zur Verfügung gestellt worden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen